

Gemeinde Kargow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 06/2021/66
Federführend: Bau- und Ordnungsamt	Datum: 28.09.2021
	Verfasser: Frau Kunstmann
Annahme einer Schenkung (ehemalige Turmstation auf dem Flurstück 308, Flur 2, Gemarkung Kargow)	
Beratungsfolge:	
Status	Datum Gremium
N	Ausschuss für Bau, Ordnung, Sicherheit und Umwelt Kargow
Ö	19.10.2021 Gemeindevertretung Kargow

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Annahme einer Schenkung gemäß § 44 Abs. 3 KV M-V, in Form eines alten Trafogebäudes auf dem Flurstück 308, Flur 2 in der Gemarkung Kargow und bestätigt den anliegenden Schenkungsvertrag in der heute vorliegenden Form, einschließlich der Schenkung in Höhe von 500,00 € für die Herrichtung dieser Baulichkeit (Artenschutz).

Die Schenkung wurde vom Bürgermeister eingeworben, um die Erschließung des B-Planes „Hofseeblick“ sowie die artenschutzgerechte Herrichtung des Trafos zu sichern.

Sachverhalt:

Auf dem von Frau Gudrun Janko erworbenen Grundstück (Flurstück 308 – siehe Anlage) steht ein altes Trafo der e.dis, welches im Zusammenhang mit der Erschließung des B-Plangebietes „Hofseeblick“ für den Artenschutz hergerichtet werden soll.

Die e.dis bietet der Gemeinde einen diesbezüglichen Schenkungsvertrag an (siehe Anlage). Dieser beinhaltet die kostenfreie Übertragung des Trafogebäudes und die Schenkung von einmalig 500 €, um das Gebäude für den Artenschutz umzubauen.

Der Restwert des Gebäudes wird auf insgesamt 132 € geschätzt und muss dementsprechend in die Bilanz (Anlagenbuchhaltung) aufgenommen werden. Ein Sonderposten (Schenkungen) in Höhe von 132 € wird ebenfalls in die Bilanz eingebucht. Es wird von einer Restnutzungsdauer von 23 Jahren ausgegangen (Baujahr 1964, Abschreibung nach 80 Jahren). Für das Gebäude wird also bilanzwirksam eine Abschreibung in Höhe von 5,74 € für die Dauer von 23 Jahren gebucht. Darauf wird die Auflösung eines Sonderpostens in Höhe von 5,74 € pro Jahr absummiert. Somit hat der Erhalt der o.g. Schenkungen keine finanziellen Auswirkungen.

Anlage/n:

Karte
Schenkungsvertrag

Frau Kunstmann

Abweichender Beschluss:

GemV.-Soll:	anwesend:	Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
8				

Aufgrund von § 24 Abs. 1 KV M-V waren _____ Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bürgermeister





Schenkungsvertrag

zwischen

E.DIS Netz GmbH
(nachstehend „E.DIS“ genannt)

Vorname, Name / Firma

Langewahler Straße 60

Straße, Hausnummer

15517

PLZ

Fürstenwalde/Spree

Ort

Gemeinde Kargow

verwaltet vom Amt Seenlandschaft Waren
(nachstehend „Beschenkter“ genannt)

Vorname, Name / Firma / Amt

Warendorfer Str. 4

Straße, Hausnummer

17192

PLZ

Waren (Müritz)

Ort

03991/628-0

Telefon

Präambel

E.DIS hat den in ihrem Eigentum stehenden nachfolgend bezeichneten Vertragsgegenstand bisher im Rahmen der örtlichen Energieversorgung und auf Basis bestehender Grundstücksmitbenutzungsrechte genutzt. Der Verwendungszweck des Vertragsgegenstandes ist nunmehr entfallen. Der Beschenkte beabsichtigt, den Vertragsgegenstand zur weiteren Nutzung außerhalb des Bereichs der Energieversorgung zu übernehmen.

1 Vertragsgegenstand

E.DIS ist Eigentümerin der nachfolgend bezeichneten beweglichen Sache, nachfolgend "Vertragsgegenstand", welche nicht wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks ist:

Anlage / Beschreibung	Baujahr	Menge	Standort des Vertragsgegenstandes (PLZ, Ort, Gemarkung, Flur, Flurstück)
Turmstation „Kargow LPG“	1964	1	Gemarkung Kargow, Flur 2, Flurstück 308
---	---	---	---
---	---	---	---

2 Schenkung

- 2.1 E.DIS schenkt dem Beschenkten den in Ziffer 1 bezeichneten Vertragsgegenstand. Der Beschenkte nimmt die Schenkung an. Es handelt sich um eine reine Schenkung.
- 2.2 Die Schenkung ist mit keiner Auflage verbunden.
- 2.3 Zur weiteren Nutzung des Vertragsgegenstandes für den Artenschutz zahlt E.DIS dem Beschenkten als einmalige finanzielle Zuwendung zusätzlich einen Betrag von **500,00 EUR**.
Diesen Betrag wird E.DIS nach Unterzeichnung des Vertrages auf nachstehendes Konto überweisen.

Kontoinhaber: Gemeinde Kargow
Kreditinstitut: Müritz-Sparkasse Waren
IBAN: DE18 15050100 0640034179.
Verwendungszweck: Schenkung Turmstation für Naturschutzzwecke

Die Sätze 2 und 3 der Ziffer 2.1 gelten entsprechend.

3 Eigentumsübergang

- 3.1 E.DIS überträgt an den Beschenkten den Vertragsgegenstand gemäß Ziffer 1.
- 3.2 E.DIS und der Beschenkte sind sich einig, dass Besitz und Eigentum an dem Vertragsgegenstand nach beiderseitiger Unterzeichnung dieses Vertrages auf den Beschenkten übergehen. Soweit Dritte im Besitz des Vertragsgegenstandes sind, tritt E.DIS ihre Herausgabeansprüche an den Beschenkten hiermit ab; der Beschenkte nimmt die Abtretung an.
- 3.3 Mit dem Eigentums- und Besitzübergang gehen auch Nutzen und Lasten auf den Beschenkten über.

4 Grundstücksmitbenutzung

Die Mitbenutzung des Grundstücks, auf welchem sich der Vertragsgegenstand bei Vertragsabschluss befindet, erfolgte durch E.DIS auf Basis vertraglicher oder gesetzlicher Mitbenutzungsrechte.

Dem Beschenkten ist bewusst, dass in dem Fall, dass das mitzubenuztende Grundstück im Allein- oder Miteigentum Dritter steht, er diesbezügliche Mitbenutzungsregelungen mit dem Dritten selbst und eigenverantwortlich zu treffen hat. Der Beschenkte stellt E.DIS von eventuellen Ansprüchen des betroffenen Grundstückseigentümers in diesem Zusammenhang frei. Das Risiko, dass dem Beschenkten die Grundstücksmitbenutzung verwehrt wird, trägt der Beschenkte. Auf Vereinbarungen oder gesetzliche Regelungen, welche der E.DIS bisher die Mitbenutzung des Grundstückes gestattet, kann sich der Beschenkte nicht berufen.

5 Haftung

- 5.1 Für die Sorgfaltspflichten, die Rechtsmängelhaftung und die Sachmängelhaftung gelten die Regelungen der §§ 521 – 524 BGB.
- 5.2 Bei dem Vertragsgegenstand handelt es sich um eine gebrauchte Sache. Der Vertragsgegenstand wird im derzeitigen Zustand durch den Beschenkten übernommen. Dem Beschenkten ist der Zustand des Vertragsgegenstandes bekannt. E.DIS gibt insbesondere keine Gewähr dafür, dass der Vertragsgegenstand für die Zwecke des Beschenkten geeignet ist. Insbesondere Ansprüche des Beschenkten hinsichtlich Standfestigkeit bzw. Zustand des Vertragsgegenstandes oder ähnliches sind ausgeschlossen.
- 5.3 An dem Vertragsgegenstand eventuell angebrachte Firmenschilder der E.DIS oder vergleichbare Hinweise auf die Eigentümerstellung der E.DIS sind vom Beschenkten unverzüglich nach Vertragsunterzeichnung zu entfernen. Wird diese Pflicht verletzt und werden daraufhin gegenüber E.DIS aufgrund ihrer nach außen weiterhin in Erscheinung tretenden Eigentümerstellung Ansprüche Dritter geltend gemacht, so stellt der Beschenkte E.DIS diesbezüglich von allen Ansprüchen frei.

6 Schlussbestimmungen

- 6.1 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit nur rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.
- 6.2 Änderungen und/ oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung oder Änderung des Schriftformerfordernisses.
- 6.3 Als Gerichtsstand wird der Sitz der E.DIS vereinbart.
- 6.4 Der Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt, jeder Vertragspartner erhält ein Original.

Für die E.DIS Netz GmbH

Name

Ort, Datum

X

Unterschrift

Für den Beschenkten

Name

Ort, Datum

X

Stempel/rechtsverbindliche Unterschrift